

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
Stand 17.11.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

§ 18

Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige

Über die [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes](#) sind die Arbeitgeber weiter verpflichtet, den Mitarbeitenden zwei Mal pro Woche ein Testangebot mit einem Antigen-Schnelltest zu machen.¹

Die neue [Corona-Verordnung des Landes](#) sieht darüber hinaus in der Basis-, Warn- und Alarmstufe eine Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit Kontakt zu externen Personen vor – also Kundenkontakt, Kontakt zu Lieferanten, externen Mitarbeitenden, Klienten, Schutzbefohlenen et cetera.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen müssen demnach das Testangebot des Arbeitgebers annehmen oder sich anderweitig zwei Mal pro Woche testen (lassen) und die Nachweise über die Testungen für vier Wochen dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.²

Nicht geimpfte oder genesene Selbstständige mit Kontakt zu externen Personen müssen sich demnach zwei Mal pro Woche testen (lassen) und die Nachweise über die Testungen für vier Wochen dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.³

Hier sind Antigen-Schnelltests ausreichend.

Wer kontrolliert das Ganze?

Grundsätzlich gilt nach der [Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes](#), dass der Arbeitgeber seinen Beschäftigten zwei Mal die Woche Antigen-Schnelltests anbieten muss.

Die Pflicht zur Annahme der Testangebote des Arbeitgebers trifft nur die Beschäftigten. Sie können sich alternativ auch eigenständig um die Durchführung von Testungen kümmern. Kontrolliert wird das durch die Gesundheitsämter. Diese können von den Beschäftigten die Vorlage von Nachweisen der durchgeführten Testungen verlangen.

Die Beschäftigten müssen die Nachweise für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

¹ Keine Änderung:

Arbeitgeber → ist zum Testangebot verpflichtet und auch zur Zahlung der angebotenen Tests

Arbeitnehmer → Der Verstoß gegen die Testpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Stand 17.11.2021: es gilt noch keine 3G-Regel am Arbeitsplatz!

² Verstoß gegen die Testpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

³ Vgl. vorige Fußnote

Immunisierte Beschäftigte, also Geimpfte und Genesene, müssen sich nicht testen lassen. Werden sie durch das Gesundheitsamt zur Vorlage von Testnachweisen aufgefordert, legen sie diesem stattdessen ihren Impf- oder Genesenennachweis vor.

Weiß der Arbeitgeber dann nicht über den Impfstatus der Mitarbeitenden Bescheid?

Nein, denn die Pflicht des Arbeitgebers beschränkt sich ja lediglich darauf, den Beschäftigten zwei Mal pro Woche Tests anzubieten. Diese resultiert bereits wie oben erwähnt aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes. Der Arbeitgeber hat somit weder das Recht den Impf- oder Genesenenstatus seiner Beschäftigten zu erfragen noch die Pflicht zur Kontrolle der Testdurchführung. Etwaige Verstöße gegen die Testannahmepflicht können somit nur seitens der Beschäftigten begangen werden, was mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Eine Ausnahme sind hier Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen, wie etwa Krankenhäusern oder Pflegeheimen, Gemeinschaftseinrichtungen zur Betreuung Minderjähriger, Obdachlosenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, Asylbewerberheimen oder sonstigen Massenunterkünften. Der Bundesgesetzgeber hat in [§ 36 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes](#) eine entsprechende Auskunftspflicht für diese Beschäftigten vorgesehen. Das ist aber unabhängig von den Regelungen der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Ist das nicht eine Impfkontrolle durch den Arbeitgeber?

Nein, das ist wie oben beschrieben auf Grundlage der Corona-Verordnung nicht vorgesehen und rechtlich aus Datenschutzgründen (mit Ausnahme des § 36 Absatz 3 IfSG) auch gar nicht möglich.

.....

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
Stand 17.11.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

§§ 1 ff. Allg Regelungen

Was gilt bei der Maskenpflicht?

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt **generell in geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht.

Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen.

Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken und Masken höherer Schutzklassen.

Nicht erlaubt sind Masken mit Ausatemventil oder sogenannte Face-Shields. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

[Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken](#)

Wo gilt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
- Im Einzelhandel⁴
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots, und Flugausbildung,
- **In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.**
- Kund*innen und Angestellte bei körpernahen Dienstleistungen⁵.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich
- **In Arbeits⁶- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.**
- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie

Ausnahmen von der Maskenpflicht

⁴ Tierarztpraxis fällt unter den Einzelhandel, wenn Futter oder Zubehör verkauft wird.

⁵ Tierbehandlung ist keine körpernahe Dienstleistung

⁶ Tierarztpraxis ist eine Arbeitsstätte

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich, vor allem in räumlich engen Situationen, eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen⁷, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). Kundinnen und Kunden müssen hier grundsätzlich einen negativen Corona-Schnelltest (Basis- und Warnstufe) bzw. einen negativen PCR-Test (Alarmstufe), einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Patientinnen und Patienten in diesem Fall nicht.

⁷ Tierbehandlung ist keine körpernahe Dienstleistung

